

Kurztitel

2. Datenschutzverordnung des BMI

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 358/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 316/1987

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

15.02.1981

Außerkrafttretensdatum

21.07.1987

Text**Grundsätze für die Ermittlung und Verarbeitung**

§ 3. Wird zur Ermittlung von Daten Amtshilfe in Anspruch genommen, so ist das Amtshilfeersuchen derart zu begründen, daß die ersuchte Stelle die Zulässigkeit der Übermittlung gemäß § 7 DSG beurteilen kann. Die Begründung kann entfallen, wenn die Zulässigkeit der Übermittlung für die ersuchte Stelle offenkundig ist oder anlässlich eines vorangegangenen Amtshilfeersuchens gleicher Art festgestellt wurde. Bei der Ermittlung ist auf die Art der ermittelten Daten Bedacht zu nehmen.